



Satzung

über die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplan

„Ringstraße“ in Bösingern
im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), jeweils in den zuletzt geänderten Fassungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am xx.xx.xxxxx die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans „Ringstraße“, der am 20.02.1998 in Kraft getreten ist, im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Aufhebung

Der Bebauungsplan vom 20.02.1998 wird in einem Teilbereich aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 31.03.2020, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Bestandteile der Satzung

1. Lageplan in der Fassung vom 31.03.2020 der Gemeinde Pfalzgrafenweiler

Beigefügt sind:

1. Begründung vom 31.03.2020

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, den xx.xx.xxxx

Dieter Bischoff
Bürgermeister

Entwurf vom 31.03.2020

Hinweis:

Die Aufhebungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs.1 Nrn. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung wird nach § 215 Abs.1 Nrn. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.